

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 7

Artikel: Evakuierung und Luftschutzräume
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LUFTSCHUTZ UND EVAKUATION

Weiterführung der Luftschutzmaßnahmen

Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit:

Die Ereignisse der letzten Zeit haben da und dort die Frage erheben lassen, ob die *Luftschutzmaßnahmen*, besonders solche baulicher Art, *weitergeführt* werden sollen. Diese Frage ist entschieden zu bejahen. Die Maßnahmen des Luftschutzes erfordern gründliche Vorbereitung und lassen sich nicht erst im Augenblick höchster Gefahr improvisieren. Hierüber kann nach den Erfahrungen der letzten Kriegsmonate nicht der mindeste Zweifel bestehen. Nichts wäre verfehlter, als solche Erfahrungen, die von den Betroffenen mit überaus schweren Verlusten an Gut und Blut bezahlt werden mußten, zu übersehen und zu mißachten.

Evakuierung und Luftschutzräume

Um dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Aufklärung, soweit dies möglich ist, zu entsprechen, gibt der Stadtrat von Zürich folgendes bekannt:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach Beginn eines Krieges die Evakuierung der Bevölkerung größerer Städte nicht nur schwer durchführbar, sondern auch wegen der Beschießung von Flüchtlingskolonnen mit großen Verlusten verbunden ist und deshalb eher unterbleiben soll. Weil der Zeitpunkt des Beginns eines überfallartigen Krieges nicht vorausgesehen werden kann, ist auch eine rechtzeitige Evakuierung vor Ausbruch eines Krieges in Frage gestellt.

Über den Umfang einer Evakuierung von Einwohnern der Stadt Zürich für den Fall, daß die Schweiz zufolge Verletzung ihrer Neutralität durch einen fremden Staat in einen Krieg verwickelt werden sollte, kann der Stadtrat keine Mitteilungen machen.

Aus den vorstehend genannten und anderen Gründen ist im Kriegsfall mit der Gefahr zu rechnen, daß Angriffe auf unsere Stadt, vorab aus der Luft, erfolgen, ohne daß vorher in nenenswertem Umfange Evakuierungen erfolgt wären.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die gesamte städtische Bevölkerung gegen Luftangriffe möglichst zu schützen.

Ueber den Luftschutz in nichtluftschutzpflichtigen Ortschaften

(Eing.) Die einzige Pflicht im Rahmen der Abwehr- und Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Luftkrieges, die von Gesetzes wegen ohne Unterschied und Ausnahme sämtlichen schweizerischen Ortschaften und sämtlichen Bewohnern der Schweiz obliegt, ist die Verdunkelungspflicht. Ihr ist das kleinste Dorf, der kleinste Weiler, ihr ist auch jedes einzelne und noch so abgelegene Gehöft bis zur letzten Sennhütte unterworfen. Mit Bezug auf sämtliche übrigen Luftschutzmaßnahmen aber macht das Luftschutzrecht einen tiefgreifenden Unterschied zwischen zwei Gruppen von Ortschaften. Das sind auf der einen Seite die luftschutzpflichtigen, auf der andern die nicht luftschutzpflichtigen Ortschaften. Zu jenen zählen

Die *baulichen Maßnahmen* bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und beanspruchen Zeit. Zweckmäßig eingerichtete Schutzräume sind dafür aber jahrelang verwendbar. Wie auch die allgemeine Lage im Augenblick erscheinen mag, so ist auf alle Fälle die planmäßige Bereitstellung von Schutzräumen nötig, und zwar gemäß den bestehenden Vorschriften. Für sie gilt, was in den neuesten Instruktionen des Generals an die Bevölkerung erklärt wird: «Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Möglichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen.» Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn *rechtzeitig und wirksam Vorsorge* getroffen wird.

Als bestes und praktischstes Schutzmittel haben sich — abgesehen von der Fliegerabwehr — Luftschutzräume in den Kellern aller Gebäude, vor allem auch der Wohnhäuser, erwiesen.

Am 17. November 1939 hat der Bundesrat die Behörden der luftschutzpflichtigen Ortschaften ermächtigt, für die meistgefährdeten Zonen die Durchführung baulicher Maßnahmen zu Luftschutzzwecken zwingend vorzuschreiben. Am 17. Februar 1940 hat der Stadtrat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, aber als erste Etappe, für die das Obligatorium gilt, zunächst nur ein kleineres Gebiet herausgegriffen.

Die Schaffung von Luftschutzräumen ist aber so wichtig und dringlich, daß das ursprünglich vorgesehene etappenweise Vorgehen nicht genügt. Es ist nötig, daß Hauseigentümer und Mieter ohne Verzug Schutzräume in den Kellern schaffen. Der Stadtrat nimmt daher in Aussicht, in aller nächster Zeit das Obligatorium für die ganze Stadt vorzuschreiben. Bund, Kanton und Stadt leisten an bauliche Vorkehrungen, die den eidgenössischen Bedingungen entsprechen, Beiträge von zusammen 40 Prozent. Bezüglich des Verfahrens wird auf die Bekanntmachungen der Bauverwaltung II verwiesen.

grundsätzlich alle Ortschaften mit über dreitausend Einwohnern, darüber hinaus jedoch diejenigen kleineren Orte, die infolge besonderer Verhältnisse Luftangriffen in überdurchschnittlichem Maße ausgesetzt sind (besondere militärische Bedeutung, Lage an einem Verkehrsknotenpunkt, Besitz bedeutender industrieller Anlagen usw.). Nur für diese Ortschaften besteht eine Pflicht zur Durchführung sämtlicher übriger Luftschutzmaßnahmen, als da sind: Entrümpelung, Aufstellung einer Luftschutztruppe, Einrichtung eines Alarmsystems, Errichtung von Luftschutzkellern — soweit sie überhaupt obligatorisch erklärt werden — usw.

Der Rest der schweizerischen Ortschaften gehört zur